

Regierungsvorlage

Land- und Forstarbeits-Organisationsgesetz – Sammelgesetz

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

**Gesetz
über die Organisation zur Vollziehung des Land- und Forstarbeitsrechtes (LFOG)**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Dieses Gesetz regelt die Organisation folgender Organe des Land- und Forstarbeitsrechtes:

- a) Land- und Forstwirtschaftsinspektion,
- b) Obereinigungskommission,
- c) land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(2) Die Organisation der Gleichbehandlungsstelle ergibt sich aus dem Antidiskriminierungsgesetz, jene der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle aus dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz.

(3) Oberstes Organ ist die Landesregierung.

**§ 2
Land- und Forstwirtschaftsinspektion**

Die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftsinspektion werden von der Landesregierung wahrgenommen.

**§ 3
Obereinigungskommission, Zusammensetzung**

(1) Die Obereinigungskommission wird beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Sie besteht aus der mit dem Vorsitz betrauten Person sowie acht weiteren Mitgliedern.

(2) Die mit dem Vorsitz betraute Person wird von der Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbediensteten des Amtes der Landesregierung bestellt.

(3) Die weiteren Mitglieder werden von der Landesregierung jeweils für eine fünfjährige Funktionsperiode bestellt. Je vier der Mitglieder werden aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vorgeschlagen. Das Vorschlagsrecht hat die jeweilige gesetzliche Interessenvertretung.

(4) Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise (Abs. 2 und 3) ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestimmungen für die Mitglieder gelten für die Ersatzmitglieder sinngemäß.

§ 4

Obereinigungskommission, Beschlussfassung

(1) Die Obereinigungskommission ist beschlussfähig, wenn außer der mit dem Vorsitz betrauten Person aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und aus der Gruppe der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen je mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(2) An der Abstimmung nehmen die Mitglieder aus diesen Gruppen immer nur in gleicher Anzahl teil. Sind von beiden Gruppen gleich viele Mitglieder anwesend, so haben alle ein Stimmrecht. Sind von einer Gruppe mehr Mitglieder anwesend als von der anderen Gruppe, haben aus ersterer nur die an Lebensjahren ältesten ein Stimmrecht.

(3) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die mit dem Vorsitz betraute Person gibt ihre Stimme zuletzt ab und darf sich der Stimme nicht enthalten.

§ 5

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle, Zusammensetzung

(1) In Angelegenheiten, in welchen das Landarbeitsgesetz des Bundes ein Handeln durch eine Schlichtungsstelle vorsieht, ist auf Antrag eines der Streitparteien bei der Obereinigungskommission die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle einzuberufen. Der Antrag ist an die mit dem Vorsitz betraute Person der Obereinigungskommission zu richten.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle besteht aus den Mitgliedern der Obereinigungskommission sowie zwei weiteren Mitgliedern. Die mit dem Vorsitz in der Obereinigungskommission betraute Person ist auch mit dem Vorsitz in der Schlichtungsstelle betraut.

(3) Die in Abs. 1 genannten zwei weiteren Mitglieder werden von den Streitparteien aus dem Kreis der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht. Macht ein Streitpartei nicht binnen zwei Wochen ab Antragstellung eine Person namhaft, so erfolgt die Nominierung durch die mit dem Vorsitz betraute Person aus dem Kreis der im Betrieb Beschäftigten.

§ 6

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle, Beschlussfassung

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn außer der mit dem Vorsitz betrauten Person aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und aus der Gruppe der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen je mindestens zwei Mitglieder sowie zumindest ein von den Streitparteien nominiertes Mitglied anwesend sind.

(2) Für die Teilnahme an der Abstimmung sowie das gültige Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 4 Abs. 2 und 3 sinngemäß; ein von den Streitparteien nominiertes Mitglied kann an der Abstimmung auch teilnehmen, wenn das zweite Mitglied nicht anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der mit dem Vorsitz betrauten Person den Ausschlag.

§ 7

Weisungsfreiheit

Die Mitglieder der Obereinigungskommission und der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Obereinigungskommission und die Schlichtungsstelle müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind. Das abberufene Mitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.

§ 8

Geschäftsordnung

Mit Verordnung der Landesregierung kann eine Geschäftsordnung für die Obereinigungskommission und für die Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle erlassen werden. Diese kann insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Geschäftsbehandlung sowie über die allfällige Entschädigung der Mitglieder der Kollegialorgane für Zeitversäumnis und Fahrtkosten enthalten. Weiters kann vorgesehen werden, dass Sitzungen auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse in dringlichen Angelegenheiten auch im Umlaufweg gefasst werden können.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Land- und Forstarbeitsgesetzes, LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2020, und die aufgrund dessen erlassenen Verordnungen außer Kraft, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch als Landesrecht gelten.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Obereinigungskommission bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2020, im Amt. Vor Ablauf der Funktionsperiode sind rechtzeitig nach diesem Gesetz neue Mitglieder und Ersatzmitglieder zu bestellen.

(4) Verordnungen nach § 8 können bereits vor dem 1. Juli 2021 erlassen werden, sie treten aber frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Artikel II

Das Antidiskriminierungsgesetz, LGBl.Nr. 17/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 49/2008, Nr. 91/2012, Nr. 46/2014, Nr. 16/2017, Nr. 8/2019, Nr. 57/2019 und Nr. ../2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission), des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen“ durch die Wortfolge „der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungsstelle), des oder der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie des Anwalts oder der Anwältin für Gleichbehandlung“ ersetzt.

2. Nach dem § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2021

Das Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl.Nr. ../2021, tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Durch die unter BGBl. I Nr. 14/2019 kundgemachte Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes kam es zu einer Änderung der Regelungskompetenz im Hinblick auf den Bereich „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“. Konkret entfiel Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG, wonach diesbezüglich die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist. Neu verankert wurde dieser Regelungsgegenstand in Art. 11 Abs. 1 Z. 9 B-VG; damit liegt die Kompetenz zur Regelung des materiellen Land- und Forstarbeitsrechts nunmehr ausschließlich beim Bund und die Vollziehung bei den Ländern.

Vor diesem Hintergrund hat der Bund im Sommer 2020 den Entwurf eines neuen Landarbeitsgesetzes zur Begutachtung ausgesendet. Dieses Gesetz wird am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Im bisherigen Landarbeitsgesetz 1984 (LAG) – wie auch in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder – sind verschiedene Verwaltungsorgane vorgesehen, bei denen es sich um von den Ländern zu regelnde Verwaltungsorgane handelt, nämlich die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die Einigungskommission, die Obereinigungskommission und die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

Die Einrichtung dieser Organe fällt in die Organisationskompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Daran ändert auch die neue Kompetenzlage nichts. Denn auch im Rahmen der Angelegenheiten nach Art. 11 B-VG kommt den für die Vollziehung zuständigen Ländern die Organisationskompetenz hinsichtlich der das Land- und Forstarbeitsrecht vollziehenden Verwaltungsorgane zu.

Der gegenständliche Entwurf hat folglich das Ziel, die für den Vollzug des Land- und Forstarbeitsrechtes erforderlichen organisationsrechtlichen Regelungen festzulegen.

Darüber hinaus erfolgt im Antidiskriminierungsgesetz eine terminologische Anpassung hinsichtlich der Bezeichnung der Gleichbehandlungseinrichtungen. Nachdem das neue LAG teilweise vom Bundes-Gleichbehandlungsgesetz abweichende Bezeichnungen für die Gleichbehandlungseinrichtungen vorsieht, werden diese im Antidiskriminierungsgesetz (welches die Gleichbehandlungseinrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer regelt) übernommen.

2. Kompetenzen:

Der gegenständliche Entwurf stützt sich auf die Organisationskompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Der Bund kann als Materien gesetzgeber für das Land- und Forstarbeitsrecht zwar an die Organe der Länder anknüpfen und diesen Aufgaben zuweisen, ihm ist es aber verwehrt, diese Organe selbst einzurichten.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das neue, als Entwurf vorliegende Landarbeitsgesetz des Bundes sieht in inhaltlicher Hinsicht kaum Änderungen vor. Weder sind neue Verwaltungsorgane einzurichten, noch resultieren für die bereits bestehenden Organe aus dem neuen Gesetz zusätzliche Aufgaben. Die Einigungskommission soll allerdings entfallen. Deren Aufgaben sollen, wie auch im Geltungsbereich des Arbeitsverfassungsgesetzes, die Arbeits- und Sozialgerichte wahrnehmen.

Insgesamt war die Tätigkeit der Obereinigungskommission, der Einigungskommission und der Schlichtungsstelle bisher kaum von praktischer Relevanz. Für das Land, den Bund und die Gemeinden ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Aufwänden durch den Vollzug des gegenständlichen Gesetzes zu rechnen.

4. EU-Recht:

Der gegenständliche Entwurf enthält keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der gegenständliche Entwurf hat, nachdem es sich um ein organisationsrechtliches Gesetz handelt, keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Gesetz über die Organisation zur Vollziehung des Land- und Forstarbeitsrechtes (Artikel I)

Zu § 1:

Abs. 1:

Diese Bestimmung steckt den Geltungsbereich des Gesetzes ab. Konkret werden in dem Gesetz organisationsrechtliche Regelungen zur Land- und Forstwirtschaftsinspektion, zur Obereinigungskommission sowie zur land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle festgelegt. Diesen Organen sollen (wie bereits im alten LAG) auch im neuen LAG des Bundes bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

Abs. 2:

Wie bereits bisher, werden die näheren Festlegungen zu den Gleichbehandlungsstellen im Land- und Forstarbeitsrecht und zur Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle weiterhin im Antidiskriminierungsgesetz bzw. im Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz getroffen.

Das bisher geltende LAG traf nicht direkt Regelungen zu den verschiedenen Gleichbehandlungsstellen; diese waren im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geregelt. Im neuen LAG finden sich entsprechende Regelungen dagegen sehr wohl. Dabei werden lediglich die Aufgaben festgelegt, während die organisationsrechtlichen Aspekte durch den Landesgesetzgeber zu regeln sind. Auf Grund einer unterschiedlichen Terminologie in den einzelnen Ländern wird im neuen LAG nunmehr allgemein der Begriff der „Gleichbehandlungsstelle“ verwendet; daneben können die Länder auch Gleichbehandlungsbeauftragte und / oder Gleichbehandlungsanwaltschaften einrichten.

Vor diesem Hintergrund besteht im gegenständlichen neuen Organisationsgesetz diesbezüglich grundsätzlich kein Änderungsbedarf. Die im Zusammenhang mit Fragen der Gleichbehandlung geregelten Aufgaben sollen in Vorarlberg weiterhin vom Landesvolksanwalt wahrgenommen werden. Die geänderte Terminologie im LAG wird jedoch durch eine Formulierungsanpassung in § 15 Abs. 2 des Antidiskriminierungsgesetzes nachvollzogen (vgl. Artikel II dieses Entwurfes).

Nachdem das neue LAG weiterhin keine Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung trifft, sondern dies dem – vor dem Hintergrund der erfolgten Kompetenzänderung noch zu ändernden – Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorbehalten bleibt, ist es weiters nicht erforderlich, im hier vorliegenden Organisationsgesetz Regelungen zur Organisation der in diesem Bereich tätigen Vollzugsorgane festzulegen. Die diesbezüglichen Regelungen im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz des Landes bleiben unberührt.

Abs. 3:

Klargestellt wird, dass die Landesregierung oberstes Organ in den Angelegenheiten des Land- und Forstarbeitsrechtes ist und sie somit – sofern das Gesetz keine Weisungsunabhängigkeit vorsieht – gegenüber den anderen Verwaltungsorganen weisungsbefugt ist.

Zu § 2:

Das frühere LAG sah in § 123 Abs. 1 vor, dass bei jedem Amt der Landesregierung eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten ist. Die Aufgaben der Arbeitsaufsicht sollen auch nach dem neuen LAG von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wahrgenommen werden (§§ 256 ff). Die Erläuterungen legen dazu dar, dass die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in den Ländern eingerichtet werden. Deren Aufgaben bleiben hiernach unverändert. Vor diesem Hintergrund wird in der gegenständlichen Regelung festgelegt, dass die Aufgaben dieser Inspektionen von der Landesregierung wahrgenommen werden. Damit wird die bisherige Rechtslage (§ 296 des bisherigen Land- und Forstarbeitsgesetzes des Landes – LFAG) weitergeführt.

Zu § 3:

Abs. 1:

Die Obereinigungskommission war bereits nach dem bisherigen LFAG (§ 294 Abs. 1) beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Deren Zusammensetzung bleibt unverändert; die bisherige Rechtslage wird somit weitergeführt.

Abs. 2 bis 4:

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 294 Abs. 1 iVm § 291 Abs. 2 LFAG). Eine Verlängerung der Funktionsperiode von bisher drei auf fünf Jahre wird für zweckmäßig erachtet. Bei der persönlichen Eignung soll nicht mehr auf ein Mindestalter von 23 Jahren sowie das Wahlrecht in den Landtag abgestellt werden. Die gesetzliche Interessenvertretung ist die Sektion der Land- und Forstwirte bzw. die Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer (vgl. §§ 17f Landwirtschaftskammergesetz).

Im Übrigen werden die bisherigen Regelungsinhalte lediglich in ihrem Aufbau besser strukturiert. So finden sich die Anforderungen an die Beschlussfassung nunmehr in einer eigenen Bestimmung (vgl. § 4).

Zu § 4:

Diese Regelung entspricht § 294 Abs. 2 iVm § 291 Abs. 3 LFAG. Neu werden die Vorschriften zur Beschlussfassung in einer eigenen Bestimmung verankert. Die Ermächtigung der Landesregierung über die Erlassung einer Geschäftsordnung findet sich nunmehr – gemeinsam für die Obereinigungskommission und die Schlichtungsstelle – ebenfalls in einer eigenen Bestimmung (vgl. § 8).

Zu § 5:

Abs. 1:

Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle war bisher in den §§ 231 ff LAG verankert. § 293 Abs. 3 LFAG sah gestützt darauf vor, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle der Einigungskommission übertragen wird.

Im neuen LAG soll die Schlichtungsstelle in § 416 geregelt sein. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage beschränkt sich das LAG nunmehr auf die Festlegung von deren Aufgaben:

- Entscheidung über Streitigkeiten betreffend den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen,
- bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluss, die Aufhebung oder die Abänderung einer Betriebsvereinbarung, hat sie zwischen den Streitparteien zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine Vereinbarung der Streitparteien hinzuwirken; falls erforderlich, hat sie eine Entscheidung zu fällen.

Sämtliche organisationsrechtlichen Aspekte sind richtigerweise dem Landesrecht vorbehalten. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr eine eigene Schlichtungsstelle vor. Nachdem (wie bereits in der Vergangenheit) kaum mit Fällen gerechnet wird, soll die Schlichtungsstelle – aufbauend auf der institutionellen Grundlage der Obereinigungskommission – im Einzelfall ad hoc zusammengestellt bzw. ergänzt werden.

Auf Grund des engen personellen Konnexes mit der Obereinigungskommission (s. Abs. 2) ist der Antrag zur Einberufung bzw. Entscheidung durch die Schlichtungsstelle bei der mit dem Vorsitz in der Obereinigungskommission betrauten Person einzureichen.

Abs. 2:

Um auch weiterhin Synergien mit bestehenden Organen zu nutzen (gemäß § 293 Abs. 3 des bisherigen LFAG waren die Aufgaben der Schlichtungsstelle bisher der Einigungskommission übertragen), wird nunmehr vorgesehen, dass die Schlichtungsstelle aus der um zwei von den Streitparteien zu nominierenden Personen ergänzten Obereinigungskommission besteht. Auch soll die mit dem Vorsitz betraute Person ident sein. Auf diese Weise wird der organisatorische Aufwand möglichst geringgehalten.

Abs. 3:

In Anlehnung an § 231 Abs. 3 LAG in der bisherigen Fassung sieht der Entwurf vor, dass die Schlichtungsstelle auch mit zwei Besitzern aus dem Kreis der im Betrieb Beschäftigten besetzt wird.

Diese sollen von den Streitparteien namhaft gemacht werden. Die Regelung, wonach die mit dem Vorsitz betraute Person in dem Fall, dass die Streitparteien keinen Beisitzer namhaft machen, diese(n) selbst zu bestimmen hat, orientiert sich ebenfalls an der bisherigen Rechtslage nach dem LAG.

Zu § 6:

Abs. 1:

Die Regelung zur Beschlussfassung der Schlichtungsstelle orientiert sich an jener zur Beschlussfassung der Obereinigungskommission. Abweichend davon ist im Hinblick auf das nötige Präsenzquorum festgelegt, dass zumindest auch eines der beiden von den Streitparteien namhaft zu machenden Mitglieder anwesend sein muss.

Abs. 2:

Auch im Hinblick auf das Konsensquorum ist eine sinngemäße Regelung wie bei der Obereinigungskommission zweckmäßig (zu den näheren Einzelheiten s. § 4 Abs. 2 und 3). Um die Anforderungen bzw. das Prozedere nicht zu verkomplizieren, soll für die beiden zusätzlichen Mitglieder aber nicht normiert werden, dass sie in gleicher Zahl (d.h. hier: beide) anwesend sein müssen.

Zu § 7:

Weder das bisherige LAG noch das bisherige LFAG sahen explizit eine Weisungsfreiheit von Schlichtungsstelle und Obereinigungskommission vor. Demgegenüber stellt das Arbeitsverfassungsgesetz (aus dessen Geltungsbereich das Land- und Forstarbeitsrecht ausgenommen ist) beispielsweise die dortigen Schlichtungsstellen in § 144 Abs. 2a weisungsfrei.

Vor dem Hintergrund, dass den genannten kollegial eingerichteten Stellen Schieds- und Vermittlungsaufgaben zukommen, wird eine Weisungsfreistellung als adäquat erachtet. Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 B-VG bedarf es hierzu lediglich einer einfachgesetzlichen Regelung.

Die Weisungsfreiheit lässt ein angemessenes Aufsichtsrecht der Landesregierung als zuständiges oberstes Organ unberührt; ein solches ist vielmehr verfassungsrechtlich geboten. Dieses Aufsichtsrecht umfasst neben der Auskunftspflicht der Mitglieder dieser Organe auch das Recht, Mitglieder aus wichtigem Grund abzuberufen. Zwei wichtige Gründe für die Abberufung sind insbesondere die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und der Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung. Daneben können noch andere wichtige Gründe in Frage kommen, sie müssen aber den beispielhaft angeführten Gründen gleichwertig sein (etwa eine strafgerichtliche Verurteilung, die dem Ansehen der Funktion schadet).

Zu § 8:

Das bisher geltende Land- und Forstarbeitsgesetz sah in den §§ 291 Abs. 4 und 294 Abs. 2 im Hinblick auf die Einigungs- sowie die Obereinigungskommission für die Landesregierung eine Ermächtigung vor, nähere Einzelheiten zu deren Organisation in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese Möglichkeit wird auch im neuen Organisationsgesetz beibehalten. Typischerweise können darin z.B. die Aufgaben der mit dem Vorsitz betrauten Person oder die Form der Einberufung einer Sitzung näher geregelt werden.

Sofern dies als in der Praxis erforderlich oder zweckmäßig erachtet wird, kann in der Geschäftsordnung auch vorgesehen werden, dass Sitzungen (samt Beschlussfassung) nicht nur unter gemeinsamer physischer Anwesenheit der Mitglieder abgehalten werden können, sondern auch im Rahmen einer Videokonferenz. Außerdem kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden, dass Beschlüsse in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden können; diese Möglichkeit ist jedoch auf dringliche Angelegenheiten beschränkt, die keinen Aufschub erlauben. Die näheren Voraussetzungen zu allfälligen Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen oder Beschlussfassungen im Umlaufweg sind in der Geschäftsordnung zu regeln, wobei die gesetzlich festgelegten Präsenzquoten (bzw. Teilnahmequoten) und die erforderlichen Beschlussquoten nicht unterschritten werden dürfen.

Sollte es, insbesondere weil die Tätigkeit nicht schon im Rahmen einer anderen Funktion vergütet wird, zweckmäßig sein, Mitgliedern eine Entschädigung für ihre Tätigkeit in den Kollegialorganen zuzusprechen, so wäre auch deren Höhe in der Geschäftsordnung festzulegen.

Zu § 9:

Abs. 1:

Um einen reibungslosen Vollzug des – als Entwurf vorliegenden – Landarbeitsgesetzes des Bundes von Anfang an zu gewährleisten, wird das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes an dessen Inkrafttreten gekoppelt.

Abs. 2:

Die Bestimmungen des bisherigen Land- und Forstarbeitsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen, welche seit dem Inkrafttreten der neuen Kompetenzlage mit 1. Jänner 2020 als Landesrecht weitergegolten haben, sollen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Abs. 3:

Die Funktionsperiode der derzeitigen Mitglieder der Obereinigungskommission endet im April 2023. Nachdem die bisherigen Regelungen betreffend die Zusammensetzung und die Beschlussfassung dieses Kollegialorgans im neuen Organisationsgesetz beibehalten werden, besteht keine Notwendigkeit, die Funktionsperiode auf Grund des Außerkrafttretens des bisherigen LFAG vorzeitig zu beenden. Daher wird vorgesehen, dass die (nach dem alten Gesetz) laufende Funktionsperiode bis zum planmäßigen Ende weiterläuft. Um einen lückenlosen Übergang zu gewährleisten, ist rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass die Bestellung gemäß dem neuen Gesetz erfolgt.

Abs. 4:

Diese Bestimmung ermöglicht, dass die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Geschäftsordnungen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetz erlassen werden können.

Zum Antidiskriminierungsgesetz (Artikel II)

Zu Z. 1 (§ 15 Abs. 2):

Schon bisher waren die aus den bundesrechtlichen Vorschriften, d.h. nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz i.V.m. dem Landarbeitsgesetz (LAG), hervorgehenden Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission), des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom Landesvolksanwalt wahrzunehmen.

Mit der vorliegenden Regelung werden die durch das LAG geplanten bundesrechtlichen terminologischen Änderungen im Antidiskriminierungsgesetz des Landes nachvollzogen. Die sich aus dem LAG ergebenden Aufgaben im Zusammenhang mit Gleichbehandlung sollen auch künftig vom Landesvolksanwalt wahrgenommen werden.

Zu Z. 2 (§ 22):

Die Änderung in § 15 Abs. 2 des Antidiskriminierungsgesetzes soll zeitgleich mit dem neuen Gesetz über die Organisation zur Vollziehung des Land- und Forstarbeitsrechtes in Kraft treten.